

214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 01 07

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz — FOG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

A. ALLGEMEINES

Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
2. die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden,
3. die gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und Forschung,
4. die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung,
5. die Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Ziele für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:

1. die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse,
2. zur Lösung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Problemstellungen, insbesondere zur Hebung der allgemeinen Lebensqualität und der wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,
3. die rasche Verbreitung sowie die Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in gesellschaftlicher, wirtschaftlich-technischer und kultureller Hinsicht,

4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

B. BERATUNG UND BERICHTSWESEN

Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung

§ 2. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ein „Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung“ einzurichten. Dem Rat sollen Personen angehören, die im Bereich der Forschung und Forschungspolitik qualifiziert sind. Sie sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen.

(2) Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung hat je ein

1. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
2. von der Rektorenkonferenz,
3. vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und
4. vom Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe vorgeschlagenes Mitglied anzugehören.

(3) Der Rat umfaßt acht bis zwölf Mitglieder.

(4) Den Vorsitz im Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied.

(5) Für Beratungen im Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für eine Beschlusffassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat eine Tagung des Österreichischen

Rates für Wissenschaft und Forschung mindestens einmal im Jahr und außerdem dann einzuberufen, wenn dies wenigstens die Hälfte der Mitglieder verlangt.

(8) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten, insbesondere zur Beratung bei der Vorbereitung des Teilveranschlages in Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung sowie des gemäß § 8 zu erstellenden Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat, können weitere Experten beizogen werden.

§ 3. (1) Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung obliegt:

1. die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, der Förderung und der internationalen Kooperation sowie hinsichtlich der Erstellung des Berichtes gemäß § 8 an den Nationalrat,
2. die Beratung bzw. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung und die Bundesminister in einzelnen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung,
3. die Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung (§ 4).

(2) Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung sind von den Bundesministerien Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die sich mit Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung befassen, zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung dient auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn er von diesen dazu aufgefordert wird.

Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung

§ 4. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist ferner eine „Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung“ einzusetzen.

(2) Der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung gehören an:

1. die Mitglieder des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung,
2. ein weiterer Vertreter der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
3. je ein weiterer Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe,

4. ein weiterer Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren, der von der Rektorenkonferenz zu nominieren ist,

5. ein Vertreter der anderen Universitäts- und Hochschullehrer, der von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu nominieren ist,

6. je ein Vertreter des Zentralausschusses der Hochschullehrer und des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die sonstigen Bediensteten,

7. ein Vertreter der Studenten, der vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu nominieren ist,

8. je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, des des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Österreichischen Industriellenvereinigung,

9. ein Vertreter der Kammern der freien Berufe, der von diesen zu nominieren ist,

10. ein Vertreter jedes Bundesministeriums,

11. drei weitere Mitglieder, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der den wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 35 zuzurechnenden Personen zu bestellen sind,

12. zwei weitere Mitglieder, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes außerhalb der Universitäten zu bestellen sind.

13. Weiters können die Bundesländer einen Vertreter entsenden.

(3) Beratungsergebnisse sind der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. § 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat jährlich mindestens eine Sitzung einzuberufen.

§ 5. Der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung obliegt:

1. die Beratung des vom Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung gemäß § 3 Abs. 1, Z 3 zu erstattenden Berichtes und Ausarbeitung einer Stellungnahme,

2. die Beratung bzw. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung in Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich derer die Bundesregierung den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung gemäß § 3 Abs. 1 beauftragen soll.

Berichtswesen

§ 6. Jeder Bundesminister, der Mittel für die Errichtung und den Ausbau einer wissenschaftlichen Einrichtung, die ein vom Bund verschiedener Rechtsträger ist, oder zur Durchführung von Einzelforschungsvorhaben zur Verfügung stellt oder nachgeordnete Dienststellen seines Ressorts mit der dauernden oder zeitweiligen Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten betraut oder für diese Zwecke nachgeordnete Dienststellen einrichtet, hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung darüber zu berichten, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten ist.

§ 7. Jeder Bundesminister hat vorzusorgen, daß von nachgeordneten Dienststellen seines Bereiches, die mit der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten betraut sind, sowie von Rechtsträgern, die im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Mittel zu der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten erhalten, ein jährlicher Bericht vorgelegt wird. Diese Berichte haben die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Ergebnisse, die Finanzierung, die Personalsituation, die apparative und räumliche Ausstattung sowie allfällige Bedarfsanalysen zu enthalten und sind vom zuständigen Bundesminister dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen, soweit nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten ist.

§ 8. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 1 lit. c des Forschungsförderungsgesetzes einen umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen. Der Bericht hat auch Maßnahmen zu enthalten, die zur Förderung der Forschung notwendig sind.

§ 9. Nachstehende Daten dürfen automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt sowie veröffentlicht werden:

1. Empfänger von Forschungsförderungen des Bundes bzw. Auftragnehmer bei Forschungsaufträgen des Bundes,
2. Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes bzw. der Förderung,
3. verantwortlicher Projektleiter,
4. Fristigkeit,
5. Finanzierung,
6. Geräte, die innerhalb der Förderung oder des Auftrages angeschafft werden sollen bzw. wurden,
7. Stelle, bei der der Abschlußbericht aufliegt,
8. erfolgte Verwertungen.

C. FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN UND FORSCHUNGSAUFTÄRGE**Forschungsförderungen**

§ 10. Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Zuwendungen des Bundes, insbesondere Zuschüsse, Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen sowie Anuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, die der Bund als Träger von Privatrechten (Art. 17 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) einem vom Bund verschiedenen Rechtsträger aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie für wissenschaftliche Veranstaltungen, für wissenschaftliche Ausstellungen, für wissenschaftliche Publikationen, für wissenschaftliche Dokumentation und Information sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt, ohne daß dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist.

§ 11. (1) Soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, gelten für die Durchführung der Förderung von Vorhaben gemäß § 10 der § 11 Abs. 2, der § 18 Abs. 2, der § 20 und der § 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, sinngemäß.

(2) Die Bundesregierung hat zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Forschungsaufträge und sonstige wissenschaftliche Untersuchungen

§ 12. Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilende Vereinbarungen des Bundes mit vom Bund verschiedenen Rechtsträgern im Bereich von Wissenschaft und Forschung gegen eine bestimmte oder bestimmbare Gegenleistung gemäß § 13 Abs. 3.

§ 13. (1) Die Art der Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist — soweit dafür besondere bundesgesetzliche Regelungen nicht bestehen — jedenfalls nach der Natur der Leistungen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu bestimmen.

(2) Innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Vergabeart ist von der vergebenden Stelle ein Offert einzuholen, das insbesondere einen Arbeits-, Finanz- und Zeitplan zu beinhalten hat.

(3) Die Gegenleistung des Bundes für Forschungsaufträge und für Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen ist nach den erforderlichen Kosten zu vereinbaren. Ein Entgelt kann gewährt werden. Eine Pauschalierung kann vorgenommen werden.

(4) Die Bundesregierung hat zu Einzelheiten der Vergabe und der Durchführung Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Berücksichtigung der Auswertung von Ergebnissen von Forschung und Wissenschaft bei sonstigen Aufträgen und Förderungen des Bundes

§ 14. Bei sonstigen Aufträgen des Bundes, die maßgebliche Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung haben, ist bei deren Vergabe, bei Förderungen des Bundes für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist bei deren Gewährung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die mögliche Verwertung von Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung im Inland Bedacht zu nehmen.

**D. FORSCHUNG AN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN**

Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter

§ 15. (1) Die Universitäten, Fakultäten, Institute und besonderen Universitätseinrichtungen, die Kunsthochschulen und ihre Abteilungen und Institute sowie die Akademie der Bildenden Künste und ihre Institute können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter oder für andere Bundesdienststellen übernehmen.

(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrage Dritter ist zulässig, wenn hiervon der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines Entgeltes ist zulässig. Der Vertrag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Die Vorlage des Vertrages im Einzelfall entfällt jedoch, wenn es sich voraussichtlich um laufende gleichartige Arbeiten handelt und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zuständigen Organe der Universitäten, der Kunsthochschulen bzw. der Akademie der Bildenden Künste zum Vertragsabschluß generell ermächtigt hat. Der Vertragsabschluß ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu untersagen bzw. die Ermächtigung nicht zu erteilen oder zu widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten ist.

(3) Handelt es sich um die Übernahme der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage anderer Bundesdienststellen, ist Abs. 2 sinngemäß nach Maßgabe haushaltrechtlicher Bestimmungen anzuwenden.

(4) Den Universitäten, Fakultäten, Institute, den besonderen Universitätseinrichtungen, den Kunsthochschulen und ihren Abteilungen und Institute sowie der Akademie der Bildenden Künste und ihren Instituten kann vom obersten Kollegialorgan und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Arbeiten übertragen werden. Der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb darf durch solche Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf ein Entgelt für solche Arbeiten besteht nicht. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann diesen Einrichtungen auch Forschungsaufträge und Aufträge zur Durchführung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen unter sinngemäßer Anwendung des § 12 und des § 13 erteilen.

Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien

§ 16. Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten bedürfen unbeschadet des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

E. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN IM BEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG UND BUNDESMUSEEN

Geologische Bundesanstalt

§ 17. (1) Die Geologische Bundesanstalt ist eine Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Durchführung von Untersuchungen in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik, wie überhaupt auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und die geologische Landesaufnahme,
2. Durchführung geeigneter Forschung in diesen Bereichen,
3. Erstellung von Gutachten und Planungsunterlagen in diesen Bereichen,

214 der Beilagen

5

4. die Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen sowie Information und Dokumentation in diesen Bereichen.

(3) Die Anstalt hat auf die Entwicklung entsprechenden Fachwissens sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung ihrer Aufgaben Bedacht zu nehmen.

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unbeschadet des § 5 des Bundesministeriengesetzes im Sinne des § 17 dieses Bundesgesetzes für die Geologische Bundesanstalt eine Anstaltsordnung zu erlassen.

(2) Die Anstaltsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung der Anstalt,
2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
4. die Zusammenarbeit der Anstalt mit anderen Bundesdienststellen.

§ 19. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Anstaltsstarif im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen, wobei in Fällen, in denen die Anstaltstätigkeit überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, die Ermäßigung oder Erlassung des Entgelts vorgesehen werden kann.

(2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 1 über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne der haushaltrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen.

§ 20. (1) Die Bestimmungen des Lagerstättengesetzes, BGBl. Nr. 246/1947, bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 15. November 1849 betreffend die Einrichtung einer Geologischen Reichsanstalt treten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Das der Geologischen Bundesanstalt angeschlossene Museum ist vom Naturhistorischen Museum zu übernehmen.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

§ 21. (1) Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist eine Einrichtung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Erstellung kurz- und mittelfristiger Wettervorhersagen und die Verbreitung der Ergebnisse,

2. die Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Meßnetzes, das für die Durchführung der Aufgaben der Anstalt notwendig ist, einschließlich von Beobachtungen in der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie der Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten,

3. die Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes,

4. die Durchführung geeigneter Forschungen auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik,

5. die Durchführung der erforderlichen Messungen, die Erstellung von Gutachten und Planungsunterlagen in den Aufgabenbereichen der Anstalt,

6. die Sammlung von Beobachtungsdaten, die Bearbeitung und die Evidenzhaltung der Ergebnisse ihrer Untersuchungen sowie Information und Dokumentation in den Aufgabenbereichen der Anstalt.

(3) Die Anstalt hat auf die Entwicklung entsprechenden Fachwissens sowie auf die Wirtschaftlichkeit der Durchführung ihrer Aufgabe Bedacht zu nehmen.

§ 22. Der § 18 und der § 19 gelten sinngemäß.

Österreichisches Archäologisches Institut

§ 23. (1) Das Österreichische Archäologische Institut ist eine Einrichtung des Bundes. Es ist in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes rechtsfähig. Es untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Seine Aufgaben umfassen die Durchführung von Forschungen und die Dokumentation und Information über deren Ergebnisse auf dem Gebiet der Archäologie.

§ 24. (1) Für die Bestellung des Leiters des Österreichischen Archäologischen Instituts gilt das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist für das Österreichische Archäologische Institut eine Institutsordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 52 und des § 53 des Universitäts-Organisationsgesetzes zu erstellen.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

§ 25. (1) Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist eine Einrichtung des Bundes. Es ist in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes rechtsfähig. Es untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluß der historischen Hilfswissenschaften, insbesondere auch durch Abhaltung von Lehrgängen, Abnahme von Staatsprüfungen und Vergabe von Stipendien.

§ 26. Der § 24 gilt sinngemäß.

Österreichische Nationalbibliothek

§ 27. (1) Die Österreichische Nationalbibliothek ist eine Einrichtung des Bundes. Sie ist in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes rechtsfähig. Sie untersteht dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. die Sammlung und Archivierung der in Österreich erschienenen oder hergestellten Literatur und sonstigen Informationsträger nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
2. die Beschaffung oder, soweit dies nicht möglich oder nicht tunlich ist, die Erfassung und Dokumentation im Ausland erschienener Literatur und sonstiger Informationsträger, die Österreich oder Österreicher oder österreichisches Geistes- und Kulturleben betreffen,
3. die Herstellung und Archivierung Österreich und österreichisches Geistes- und Kulturleben betreffender Informationsträger,
4. die Beschaffung weiterer ausländischer Literatur und sonstiger Informationsträger in Abstimmung mit den anderen wissenschaftlichen Bibliotheken,
5. die Pflege und tunlichste Vermehrung der ihr aus historischen Gründen oder speziellen Vereinbarungen zugewachsenen Kulturgüter,
6. die Erhaltung sowie die Aufschließung und Bereitstellung der gemäß Z 1 bis 5 erworbenen Bestände für Zwecke der Wissenschaft und Forschung sowie für die Öffentlichkeit,
7. die Durchführung von bibliothekarischen Auskunfts- und Informationsdienstleistungen,
8. die Durchführung zentraler und subsidiärer Dienstleistungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, insbesondere die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten für die österreichische Bibliographie,
9. die zusammenfassende Durchführung gemeinsamer Unternehmungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens,

10. die Wahrnehmung zentraler Aufgaben der Ausbildung und der Weiterbildung im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen,

11. die Durchführung einschlägiger Forschungen und Untersuchungen,

12. die Herausgabe einschlägiger Publikationen und die Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zur Bekanntmachung ihrer Bestände,

13. die Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bei der Planung des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens.

(3) Die Durchführung von Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 8 bis 13 bedarf eines Auftrages oder der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(4) Die im Abs. 2 Z 8 bis 13 genannten Aufgaben können gemeinsam mit einschlägigen öffentlichen oder privaten Institutionen durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 6, soweit diese der Erschließung oder der Aufschließung spezifischer Bestände dienen. Diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(5) Die Österreichische Nationalbibliothek hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Vermeidung unnötiger Überschneidungen mit der Tätigkeit anderer Bibliotheken sowie Dokumentations- und Informationseinrichtungen und auf die Zusammenarbeit mit diesen sowie erforderlichenfalls auch mit ausländischen Einrichtungen zu achten. Absprachen gemäß Abs. 2 Z 4 sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Aufgaben, die der Österreichischen Nationalbibliothek auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften obliegen, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 28. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat für die Österreichische Nationalbibliothek eine Bibliothekordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Bestimmungen über die folgenden Angelegenheiten zu enthalten:

1. organisatorische Gliederung der Österreichischen Nationalbibliothek,
2. Richtlinien für die Benützung (einschließlich der Dienstleistungen gemäß § 27 Abs. 2 Z 7) und für die Öffnungszeiten,
3. die Ordnung und Sicherheit in der Österreichischen Nationalbibliothek und ihre Sicherstellung durch Androhung bzw. Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverboten

214 der Beilagen

7

unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel,

4. die Sicherstellung des Inventars und der Bestände und die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer sowie der verspäteten Rückstellung entlehrter Bestände,
5. das Berichterstattungswesen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Nähere Regelungen über die Benützung sowie über die Öffnungszeiten der Österreichischen Nationalbibliothek sind nach Maßgabe der Bibliotheksordnung vom Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek festzulegen (Benützungsordnung). Die Benützungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Für die Anfertigung von Kopien ist in sinngemäßer Anwendung des § 7 Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, ein Entgelt zu entrichten.

(4) Für Dienstleistungen, die die Österreichische Nationalbibliothek von anderen Einrichtungen erbringen läßt, sind die von diesen in Rechnung gestellten Entgelte vom Benutzer einzuheben, sofern nicht in der Bibliotheksordnung pauschalierte Beiträge vorgesehen werden.

(5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne der haushaltrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen.

§ 29. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zur Beratung in Angelegenheiten der Österreichischen Nationalbibliothek ein „Wissenschaftlicher Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek“ zu bestellen. Seine Mitglieder sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek haben je ein

1. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
2. vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
3. von der Österreichischen Rektorenkonferenz,
4. vom Bundesminister für Unterricht und Kunst aus dem Kreis der Vertreter der Erwachsenenbildung, vorgeschlagenes Mitglied sowie
5. der Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek anzugehören.

Ein sechstes Mitglied ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Vertreter des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Nationalbibliothek ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der Mitglieder zu bestellen.

(4) Soweit vom Beirat Angelegenheiten einer Sammlung und sonstigen Einrichtungen der Österreichischen Nationalbibliothek behandelt werden, ist der Leiter derselben der Beratung als Auskunftsperson beizuziehen.

(5) Die Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat der Österreichischen Nationalbibliothek ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassen.

Bundesmuseen

§ 30. (1) Die Bundesmuseen sind Einrichtungen des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen dem zuständigen Bundesminister.

(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Sammeln: Planmäßiger Aufbau der bereits bestehenden Sammlungen durch jedes Bundesmuseum auf seinem Fachgebiet, im Bedarfsfall Anlage neuer Sammlungen.
2. Bewahren: Prüfung der Sammlungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft auf ihren Erhaltungszustand und Setzung geeigneter Maßnahmen zur Restaurierung und Sicherung.
3. Erschließen:

- a) Darbietung ausgewählter Objekte der Sammlungen für die Öffentlichkeit durch ständige Schausammlungen sowie fallweise zusätzliche Ausstellungen,
- b) Bestimmung, Inventarisierung und Katalogisierung der Bestände des jeweiligen Museums, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen sowie Forschung im Fachgebiet des betreffenden Museums, wissenschaftliche Begutachtung auch nicht musealer Bestände unter Ausschluß finanzieller Schätzungsgutachten.
- c) Die Bundesmuseen haben auf Ersuchen museale Einrichtungen anderer Rechtsträger in ihrem Fachgebiet zu beraten.

§ 31. (1) Für jedes Bundesmuseum ist vom zuständigen Bundesminister eine Museumsordnung zu erlassen.

(2) Die Museumsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung des Museums,

2. die nähere Regelung für den Dienstbetrieb,
3. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten,
4. die Zusammenarbeit des Museums mit anderen Bundesdienststellen und mit fachverwandten Einrichtungen.

Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Bundesmuseen

§ 32. (1) Die Bibliotheken der Einrichtungen gemäß §§ 17 bis 31 haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wissenschaft und Forschung sowie der Öffentlichkeit zu achten.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Bibliotheken ist unter sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 und 2 sowie des § 115 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Bibliotheksordnung und vom Leiter der Bibliothek eine Benützungsordnung zu erlassen.

Datenschutz im wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen des Bundes

§ 33. Daten, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 27 Abs. 2 und 6 notwendig sind, dürfen für nicht gewinngerichtete Zwecke von der Österreichischen Nationalbibliothek im automationsunterstützten Datenverkehr ermittelt, verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht werden. Das gleiche gilt für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich sind, durch Einrichtungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens sowie für ihre Übermittlung an die Österreichische Nationalbibliothek. Personenbezogene Daten über die Benutzer dürfen nicht übermittelt werden, außer an die Österreichische Nationalbibliothek zur sinngemäßen Anwendung des § 7 Abs. 1 Z 5 des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978.

Das Auskunftsrecht gemäß 11 des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, erstreckt sich nicht auf die Übermittlung von Daten durch die Österreichische Nationalbibliothek.

§ 34. § 33 gilt sinngemäß für die Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienste der in den §§ 17 bis 32 genannten Einrichtungen sowie für sonstige Einrichtungen des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens des Bundes.

F. WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

§ 35. (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. Dachorganisationen, innerhalb derer rechtlich selbständige wissenschaftliche Institutionen zusammengeschlossen sind,
2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,
3. Einrichtungen privatrechtlicher Natur, an denen der Bund oder andere Gebietskörperschaften beteiligt sind,

Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.

(2) Förderungsbeträge gemäß Abs. 1 können insbesondere gewährt werden:

1. zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. für die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen Forschern,
3. für die Abhaltung und Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen,
4. für internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit,
5. für die Durchführung von Forschungen und Studien,
6. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
7. für die Unterstützung wissenschaftlicher Zeitschriften und anderer Veröffentlichungen,
8. für den Betrieb wissenschaftlicher Hilfsdienste.

ARTIKEL II

Anderungen des Forschungsförderungsgesetzes

Das Forschungsförderungsgesetz, BGBI. Nr. 377/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 205/1970, BGBI. Nr. 224/1972 und BGBI. Nr. 389/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ wird in „Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe“ abgeändert.
2. § 4 Abs. 1 lit. a, 1. Teilsatz hat zu lauten:
„a) Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1);

214 der Beilagen

9

3. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8),
- b) Vertreter der Universitäten (§ 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes); jede Universität mit Fakultätsgliederung hat einen Vertreter jeder ihrer Fakultäten zu entsenden; die Universitäten ohne Fakultätsgliederung haben je einen Vertreter zu entsenden,
- c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
- d) je ein Vertreter der Akademie der Bildenden Künste und jeder Kunsthochschule,
- e) vier vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannte Vertreter, von denen zwei dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I, § 35 des Forschungsorganisationsgesetzes zuzurechnen sind, und zwei dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anzugehören haben,
- f) ein Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106 des Universitäts-Organisationsgesetzes),
- g) ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
- h) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkamptages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Die in den lit. b bis h angeführten Vertreter sind für jeweils drei Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist ein Stellvertreter gleichfalls für je drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.“

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Je ein Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie zwei Vertreter des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an. Je ein Vertreter der zwei vom Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe zu entsendenden Personen ist von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aus dem Kreis der von ihr entsandten Kuratoriums-

mitglieder des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe bzw. vom Österreichischen Arbeiterkamptag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund aus dem Kreis der von ihnen entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe zu bestellen.“

5. § 6 Abs. 3 lit. e hat zu lauten:

„e) die Entsendung der im § 7 Abs. 1 lit. b, c und d angeführten Vertreter.“

6. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
- b) je ein Vertreter jeder Universität und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (§ 6 Abs. 1 lit. b und c);
- c) je ein Vertreter der Akademie der Bildenden Künste und der Kunsthochschulen (§ 6 Abs. 1 lit. d);
- d) je ein Vertreter aus dem Kreise der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I, § 35 zuzurechnen sind, und aus dem Kreise der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 lit. e);
- e) der Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 6 Abs. 1 lit. f);
- f) der Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 6 Abs. 1 lit. g);
- g) die Vertreter des Österreichischen Arbeiterkamptages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (§ 6 Abs. 1 lit. h).

Die in lit. b, c und d angeführten Mitglieder des Kuratoriums sind von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Vertreter der betreffenden Universitäten, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der Einrichtungen gemäß Art. I, § 35 des Forschungsorganisationsgesetzes und der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auf drei Jahre zu entsenden. Für jedes der in lit. b, c und d angeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.“

7. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„§ 7. (2) Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanz-

zen sowie die beiden Vertreter des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe (§ 6 Abs. 2) gehören auch dem Kuratorium mit beratender Stimme an.“

8. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf drei Jahre zu wählen, und zwar der Präsident aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Universitäten mit dem Sitz in Wien, die Vizepräsidenten aus dem Kreis sämtlicher Mitglieder der Delegiertenversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag erstatten. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt der Kandidat als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.“

9. § 11 Abs. 1 lit. a, 1. Teilsatz hat zu lauten:

„a) Förderung von Forschungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses;“

10. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Personen an, die vom Kuratorium aus dessen Mitte auf 3 Jahre gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreise der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandten Kuratoriumsmitglieder, vier Mitglieder aus dem Kreise der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder und ein Mitglied ist aus dem Kreis der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter, der derselben Kurie wie das Mitglied anzugehören hat, gleichfalls für jeweils drei Jahre zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten, wobei zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind. Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (§ 13 Abs. 1) gehören auch dem Präsidium mit beratender Stimme an.“

11. Abschnitt IV hat zu lauten:

„Abschnitt IV

Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten

§ 17. (1) Zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten insbesondere auch zur Entscheidung, welcher der beiden Fonds für die Behandlung einer bestimmten Forschungsangelegenheit zuständig ist, sofern es zwischen den beiden Fonds zu keiner gütlichen Einigung kommt und zur Behandlung von Fragen der Verwertung von Forschungsergebnissen bei beiden Fonds, treten die Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Fonds mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch kann gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie kein Beschuß zustande kommen.“

12. § 18 Abs. 2, 1. und 2. Satz haben zu lauten:

„(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe haben bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen auf die leitenden Grundsätze und Ziele im Sinne des § 1 des Forschungsorganisationsgesetzes, sowie auf die von der Bundesregierung aufgrund des Forschungsorganisationsgesetzes erstellten Planungen, insbesondere auf allfällige Forschungsschwerpunkte der Bundesregierung, Bedacht zu nehmen. Die Förderungswürdigkeit ist dabei im besonderen vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich und vom Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die österreichische Volkswirtschaft zu beurteilen.“

13. Der Prozentsatz in § 21 Abs. 1 erhöht sich von 2 auf 3%.

14. Nach § 22 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 22 a. Scheiden Mitglieder der Organe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bzw. des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe während der Dauer einer Funktionsperiode aus, sind nach den Bestimmungen über die Bestellung der Organe diese Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.“

15. Die §§ 24 und 25 treten außer Kraft.

ARTIKEL III**ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRE-
TEN, VOLLZIEHUNG**

(1) Der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung und die Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung gemäß Art. I, §§ 2 und 4 dieses Bundesgesetzes sind bis zu konstituieren.

(2) Die Organe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gemäß Art. II, Z 3, 4, 6, 7 und 8 und das Präsidium des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe gemäß Art. II, Z 10 sind bis zu konstituieren. Mit der Konstituierung dieser

Organe endet die Funktionsperiode der bisherigen Organe.

(3) § 49 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes tritt außer Kraft.

(4) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I, § 8, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 die Bundesregierung hinsichtlich des Art. I, § 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 und der §§ 15 bis 29 und des Art. II der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, im übrigen alle Bundesminister nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches betraut.

Erläuterungen**I. Allgemeines****1. Vorarbeiten und rechtspolitische Erwägungen**

Die Regierungserklärung vom 5. November 1975 unterstreicht die Notwendigkeit der Neuordnung der Forschungsorganisation.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat zur Vorbereitung einer gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation in Österreich im Sinne einer kooperativen Forschungspolitik Anfang 1976 an 114 Institutionen und an die Mitglieder des Wissenschaftsforums einen Fragebogen versandt, der in 27 Detailfragen gegliedert war. Der Fragebogen wurde überdies interessierten Stellen, die sich an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wandten, übermittelt und deren Stellungnahmen mitberücksichtigt.

Mit dieser Erhebung wurde die Phase I (Analyse und Problemformulierung) der Vorbereitungsarbeiten für eine gesetzliche Neuregelung der Forschungsorganisation in Österreich eingeleitet. Für die Auswertung der Umfrage und die Erstellung eines diesbezüglichen Berichtes wurde ein Redaktionsbeirat eingesetzt. Die Ergebnisse der Umfrage wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in einem Auswertungsbericht zusammengefaßt. Am 4. Februar 1977 wurde die Enquête „Lage und Probleme der Forschungsorganisation in Österreich“ abgehalten. Ziel der Enquête war es, den Institutionen und Personen, die sich an der Umfrage beteiligt hatten, die Möglichkeit zu geben, ihre Standpunkte in Kenntnis des vorliegenden Materials zu erläutern bzw. allenfalls zu revidieren. Die Ergebnisse

der Enquête wurden in einem schriftlichen Bericht zusammengefaßt.

Ausgehend von diesen Unterlagen wurde unter Mitwirkung des Redaktionsbeirates der Bericht „Lage und Probleme der Forschungsorganisation in Österreich“ als Abschluß der Phase I der Vorbereitung einer gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation erstellt.

In der Phase II der Vorbereitungsarbeiten (Lösungsvorschläge) wurde unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Forschung zwischen Konflikt und Konsens“ des Europäischen Forums Alpbach 1977, die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Österreichischen College gemeinsam veranstaltet wurde, der Bericht „Vorschläge zur Neuregelung der Forschungsorganisation in Österreich“ unter Mitwirkung des Redaktionsbeirates erstellt und in einer zweiten Enquête „Lösungsvorschläge“ am 26. April 1978 behandelt.

Diese beiden Berichte stellen den Endbericht „Forschungsorganisation in Österreich (Lage — Probleme — Lösungsvorschläge)“ dar, der in gedruckter Form vorliegt und als Materialien-Sammlung für die Erstellung des vorliegenden Entwurfes eines Forschungsorganisationsgesetzes dient.

Die Berichte behandeln die Lage, die Probleme und die Lösungsvorschläge zu den Kapiteln Finanzierung und Forschungsförderungseinrichtungen, Planung und Koordination, Kooperation, Prioritäten, Erfolgskontrolle, Auswertung der Ergebnisse und Innovation, Ausbildung, Nach-

wuchsförderung und Management, Informations- und Publikationswesen sowie Beratungswesen. Der Bericht „Vorschläge zur Neuregelung der Forschungsorganisation in Österreich“ enthält im Kapitel über die rechtliche Wertung einen Strukturierungsvorschlag für ein Forschungsorganisationsgesetz als Rahmengesetz, auf dem die Gliederung des vorliegenden Entwurfes des Forschungsorganisationsgesetzes basiert.

Ausgehend von diesem Endbericht wurde der Vorentwurf für eine gesetzliche Neuregelung erstellt und den Mitgliedern des Redaktionsbeirates, des Interministeriellen Forschungskoordinationskomitees und den durch die Bestimmungen des Art. I, E unmittelbar betroffenen Einrichtungen im September 1978 zur Vorbegutachtung übermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorbegutachtungsverfahrens und der Ergebnisse einer weiteren Sitzung des Redaktionsbeirates, in der Fragen des Vorbegutachtungsverfahrens behandelt wurden, wurde der Entwurf überarbeitet und im März 1979 das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde der vorliegende Entwurf erstellt, wobei insbesondere die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallenden Angelegenheiten der Abgabenbegünstigungen für Forschung und Entwicklung sowie der im ursprünglichen Entwurf enthaltenen dienstrechten Bestimmungen von den zuständigen Ressorts geprüft und weiterverfolgt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten für den vorliegenden Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes haben sich insbesondere auch an den Zielsetzungen und den Durchführungserfahrungen der 1972 von der Bundesregierung als Beilage zum Bericht 1972 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes dem Nationalrat zugeleiteten Österreichischen Forschungskonzeption orientiert.

Der vorliegende Entwurf enthält für Bereiche, in denen gesetzliche Regelungen fehlen oder Konkretisierungen wünschenswert erschienen, Bestimmungen (Art. I des Entwurfes) und andererseits eine Novellierung des Forschungsförderungsgesetzes 1967 (Art. II).

Damit bietet der Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes nach seiner Beschießung durch den Nationalrat seinerseits wieder die Grundlage für die Aktualisierung und Fortschreibung der Österreichischen Forschungskonzeption.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Forschung ist kein eigener Kompetenztatbestand der Bundesverfassung. Soweit die Forschung mit einer dem Bund übertragenen Kompetenz verbunden ist, ist sie Bundessache, sonst

Landessache. Ausschließlich Bundessache sind beispielsweise das Hochschulwesen und das Technische Versuchswesen. Für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, dem die Forschungsförderung weitgehend zuzurechnen ist, gilt die Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 14 des Bundesverfassungsgesetzes gemäß Art. 17 des Bundesverfassungsgesetzes nicht. Der Begriff Forschung wird in diesem Gesetzentwurf im Sinne internationaler Definitionen, wie beispielsweise der OECD oder der UNESCO, verstanden.

Im einzelnen sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen für das vorliegende Gesetz:

- a) Die privatwirtschaftlichen Bestimmungen (Art. I §§ 10 bis 14 und 35 sowie Art. II des vorliegenden Entwurfes) beruhen somit auf Art. 17 B-VG.
- b) Die Bestimmungen über das Hochschulwesen (Art. I, §§ 15 und 16) basieren auf Art. 14 Abs. 1, B-VG.
- c) Art. I, §§ 9, 33 und 34 beruhen auf Art. I, § 2 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) des Datenschutzgesetzes.
- d) Die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Bundesmuseen (Art. I, §§ 17 bis 32) basieren auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 und 16 B-VG.
- e) Die Bestimmungen des Art. I §§ 1 bis 8 gelten für den privatwirtschaftlichen und hoheitlichen Bereich, sind jedoch Innenbestimmungen für Bundesorgane bzw. Organisationsvorschriften. Sie binden keine vom Bund verschiedene Rechtsträger. Die Aussagen über Grundsätze und Ziele des Art. I § 1 sowie die Bestimmungen des Art. I §§ 10 bis 14 werden gegenüber vom Bund unterschiedlichen Rechtsträgern nur wirksam, wenn sie zum Inhalt privatrechtlicher Verträge zwischen dem Bund und Dritten über die Gewährung von Forschungsförderungen und die Vergabe von Forschungsaufträgen gemacht werden.

3. Kosten

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bedingen grundsätzlich keinen finanziellen Mehraufwand. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes streben primär eine Erhöhung der Effizienz der eingesetzten Bundesmittel für Wissenschaft und Forschung an. Es wird aber in Rechnung zu stellen sein, daß gerade die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung zur Lösung künftiger gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller und sozialer Probleme die Bereitstellung entsprechender finanzieller und personeller Ressourcen rechtfertigt und verlangt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I, A, § 1:

§ 1 enthält die leitenden Grundsätze des Bundes für die Organisation und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 1 unterscheidet ähnlich wie § 1 des Allgemeinen Hochschulstudien-Gesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, zwischen leitenden Grundsätzen und Zielsetzungen. Die Ziele stellen den anzustrebenden Sachzustand dar, die leitenden Grundsätze enthalten inhaltliche Bestimmungsgründe für die Durchführungsinstrumente, die zur Erreichung der Ziele eingesetzt werden sollen. Sie zeigen die Motivation des Gesetzesentwurfes auf und geben damit Hinweise für die Interpretation.

Neben der verfassungsrechtlich verankerten Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre wurden als weitere Grundsätze die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden, die gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und Forschung, die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitäter Forschung und die Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung gesetzlich verankert.

Letzterer Grundsatz stellt keinesfalls eine Prädjudizierung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzgebers im Hinblick auf Art. 51 Abs. 1 B-VG dar, sondern bringt zum Ausdruck, daß die Erreichung des anzustrebenden Sachzustandes, wie er durch die Ziele definiert ist, nur im Rahmen entsprechender finanzieller und personeller Kapazitäten möglich ist. Dieser Grundsatz beinhaltet somit eine Absicherungserklärung des Gesetzgebers, keinesfalls aber eine Vorwegnahme der vom Gesetzgeber im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes dem Grund und der Höhe nach festzulegenden Bundesmittel für Wissenschaft und Forschung.

Die leitenden Grundsätze beruhen auf den Überlegungen innerhalb der Verbereitungsarbeiten für die gesetzliche Neuregelung. Sie gehen davon aus, daß Wissenschaft und Forschung heute weltweit als Investitionen zur Sicherung des Wohlstandes der Bevölkerung und für eine bessere Zukunft angesehen werden. Wissenschaft und Forschung dienen sowohl dem Erkenntnisfortschritt als solchem als auch dem Identifizieren von Zielen und dem Aufzeigen von Lösungsalternativen für Aufgaben der allgemeinen Staats- und Gesellschaftspolitik sowie der einzelnen Sachbereichspolitiken, wie der Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik, der Kulturpolitik usw. Sie enthalten die wissenschaftsimmantenen Grundsätze, die Freiheit der Wissenschaft, die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden sowie die wissenschaftsexternen Grundsätze, die gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und For-

schung im Sinne der gesellschaftlichen und humanitären Verantwortung der Wissenschaft und des Beitrages von Wissenschaft und Forschung zur Lösung gesellschaftlicher und humanitärer Anliegen und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Wissenschaft und Forschung.

§ 1 Abs. 2 enthält die Ziele des Bundes für die Organisation und Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie sind aktionsbezogen und verpflichten den Bund, im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzesentwurfes entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die leitenden Grundsätze dagegen determinieren das Ordnungsgefüge für diese Maßnahme und bieten die Interpretationsgrundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die leitenden Grundsätze und die Ziele binden den Bund, nicht jedoch bundesexterne Bereiche. Sie beziehen sich auf die Forschungsorganisation innerhalb des Bundes sowie auf die Forschungsorganisation von Rechtsträgern, die vom Bund zu diesem Zwecke geschaffen wurden und enthalten die Bedingungen für die Gewährung von Forschungsförderungen durch den Bund sowie für die Vergabe von Forschungsaufträgen durch den Bund an Dritte.

Die Ziele beinhalten in Abs. 2 Z 2 und 4 sowie die Grundsätze in Abs. 1 Z 3 auch die Überlegung, daß Forschung und Entwicklung immer mit Bildungsprozessen verbunden sind und damit das Postulat der „Bildung durch Forschung“, das einerseits die Transparenz der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung und andererseits die Einbeziehung der von den Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung Betroffenen in den Gesamtprozeß verlangt.

Zu Art I, B:

Der Art I, B enthält Bestimmungen über die Errichtung eines Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung sowie einer Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung und über die Einrichtung eines Berichtswesens, das die erforderliche Grundlage für eine wirksame Koordination bieten soll.

Innerhalb der Vorbereitungsarbeiten für eine gesetzliche Neuregelung der Forschungsorganisation in Österreich wurde sowohl von Vertretern des Staates als auch der Wissenschaft und der Wirtschaft die Schaffung eines umfassenden Beratungsgesetzes für wesentlich angesehen.

In der Diskussion wurde dabei von einem Modell einerseits ausgegangen, in dem auf Grund ihrer persönlichen Qualifikationen berufene Fachwissenschaftler eine Art „Rat der Weisen“ bilden sollten und andererseits von einem Modell, in dem institutionell entsandte Vertreter der

Wissenschaft, Wirtschaft und des Staates vertreten sein sollten. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat eine Mittellösung gesucht, indem er einen Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung vorsieht, dem Personen angehören, die im Bereich der Forschung und Forschungspolitik qualifiziert sind, wobei jedoch der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Rektorenkonferenz und dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und dem Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe ein Vorschlagsrecht für je einen Vertreter eingeräumt wird und andererseits, daß eine Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung, der darüber hinaus institutionell entsandte Vertreter angehören, geschaffen werden soll. Dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung obliegt die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich der Erstellung des jährlichen Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat sowie die Beratung und Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung und die Bundesministerien in einzelnen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung sowie die Berichterstattung über seine Tätigkeit an die Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung. Dieser obliegt die Beratung und Erstellung eines Berichtes über die Tätigkeit des Österreichischen Rats für Wissenschaft und Forschung sowie die Beratung der Bundesregierung hinsichtlich welcher Fragen sie den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beauftragen soll. Durch diese Konstruktion soll die Information über die Ergebnisse der Beratungen des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung gegenüber den institutionell entsandten Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und des Staates gewährleistet werden.

Zu § 2:

Im Sinne der Vorberatungen umfassen die Funktionen des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung sowohl die Beratung der Bundesregierung als auch die Beratung von einzelnen Bundesministern. Organisatorisch wurde der Rat in Anlehnung an den Rat für auswärtige Angelegenheiten (BGBl. Nr. 33/1976) und den Landesverteidigungsrat (BGBl. Nr. 181/1955 in der Fassung von BGBl. Nr. 385/1977) dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeordnet.

Den Vorsitz im Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung führt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder ein von ihm beauftragtes Mitglied. Analog anderen Beratungsorganen wurden im Gesetz bereits Grundsätze für die Geschäftsordnung, die der Rat zu beschließen hat und die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, festgehalten.

Die in Abs. 8 vorgesehene Beziehung weiterer Experten in bestimmten Angelegenheiten kann durch Beschußfassung des Rates oder ex präsidio erfolgen.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Aufgaben des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung. Abs. 1 enthält die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung, wobei demonstrativ die Festlegung von Förderungsschwerpunkten, die Förderung und die internationale Kooperation sowie die Erstellung des Berichtes gemäß § 8 an den Nationalrat aufgezählt wurden. Im Gegensatz zu Abs. 2, wo die Beratung bzw. die Erstattung von Vorschlägen an die Bundesregierung und die Bundesministerien einzelnen Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung als Aufgabe des Rates genannt wird, handelt es sich im Aufgabenbereich des Abs. 1 um primär forschungspolitische Fragestellungen (im Aufgabenbereich von Abs. 2 dagegen um einzelne Sachfragen von Wissenschaftsgebieten).

Der Begriff der Beratung setzt grundsätzlich ein Ersuchen des zu Beratenden voraus und kann von unterschiedlichem Konkretisierungsgrad sein. Der Begriff der Erstattung von Vorschlägen setzt einen bestimmten Konkretisierungsgrad voraus, sie kann grundsätzlich auf Ersuchen sowie auf Eigeninitiative erfolgen.

In Abs. 3 wird im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 5, der den Aufgabenbereich der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung festgelegt, die Berichterstattung über die Tätigkeit an diese Konferenz vorgesehen.

Abs. 2 räumt dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung ein Begutachtungsrecht ein und Abs. 3 enthält analog beispielsweise den Bestimmungen im Volksgruppengesetz (BGBl. Nr. 396/1976) über die Volksgruppenbeiräte die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rates durch Landesregierungen, wenn er von diesen dazu aufgefordert wird.

Parallel dazu wird in Art. II anstelle des bisherigen Österreichischen Forschungsbeirates, dem lediglich Vertreter der beiden Forschungsförderungsfonds angehören und dessen Aufgaben nunmehr im wesentlichen der Rat für Wissenschaft und Forschung wahrnimmt, vorgesehen, daß künftig die Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Forschungsförderungsfonds zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten zusammen treten.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Errichtung einer „Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und For-

214 der Beilagen

15

schung“, der die Mitglieder des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung sowie institutionell bestimmte Vertreter anzugehören haben. Die Bundesländer können in diese Konferenz einen Vertreter entsenden.

Abs. 3 normiert eine sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnungsregelungen für den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, wobei jedoch durch den Einleitungssatz, wonach Beratungsergebnisse der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen sind, davon auszugehen sein wird, daß die Fälle formaler Beschlusssassungen in der Konferenz kaum auftreten dürften, da der Begriff „Beratungsergebnisse“ den Gesamtbereich der Diskussionen innerhalb des Erweiterten Rates umfaßt.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Aufgaben der Österreichischen Konferenz für Wissenschaft und Forschung.

Im Sinne der Schaffung beider Beratungsorgane zugrundeliegenden Konzeption hat die Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung die Ergebnisse der Tätigkeit des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung zu beraten und eine Stellungnahme dazu auszuarbeiten und insbesondere die Bundesregierung zu beraten bzw. ihr Vorschläge zu erstatten, hinsichtlich welcher Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung die Bundesregierung den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung gemäß § 3 Abs. 1 beauftragen soll. Durch den Hinweis auf § 3 Abs. 1 wird gleichzeitig normiert, daß es sich dabei um grundsätzliche Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung handeln muß.

Zu § 6:

§ 6 enthält die Verpflichtung, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über den Einsatz von Bundesmitteln für die Errichtung und den Ausbau wissenschaftlicher Einrichtungen, für Einzelforschungsvorhaben und über die Betrauung von nachgeordneten Dienststellen des Bundes mit der dauernden oder zeitweiligen Durchführung wissenschaftlicher Arbeit oder deren Einrichtung dafür zu berichten.

Zu § 7:

§ 7 enthält die Grundzüge eines einheitlichen Berichterstattungswesens für den bundesinternen Bereich sowie über die Verwendung von Bundesmitteln, die zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten an vom Bund verschiedene Rechtsträger gegeben wurden, und sieht vor, daß diese Berichte dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen sind.

Zu § 8:

§ 8 regelt die Berichterstattung, die bisher im § 24 des Forschungsförderungsgesetzes enthalten war. Danach legt die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen umfassenden Bericht über die Lage und Bedürfnisse der Forschung in Österreich vor, der auch die Maßnahmen zu enthalten hat, die zur Förderung der Forschung notwendig sind. Die bisherigen Bestimmungen des § 25 des Forschungsförderungsgesetzes sind über den Bereich der beiden Forschungsförderungsfonds hinaus in § 1 Abs. 1 Z 5 für den gesamten Forschungsbereich normiert. Parallel dazu werden daher durch Art. II die Bestimmungen der bisherigen §§ 24 und 25 des Forschungsförderungsgesetzes aufgehoben.

Zu § 9:

Entsprechende Informationen über die Gewährung von Forschungsförderungen bzw. die Vergabe von Forschungsaufträgen durch den Bund, wie sie in § 9 aufgezählt werden, sind sowohl Voraussetzung für eine Koordination zwischen den einzelnen Förderungs- bzw. Vergabestellen als auch für die Verwertung der Ergebnisse dieser Forschungsvorhaben. Wenngleich die Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten bereits aufgrund des § 6 des Datenschutzgesetzes möglich wäre, da es sich bei der Koordination um eine gesetzliche, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übertragene Aufgabe handelt, wäre die Übermittlung und Veröffentlichung dieser Daten im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes nur eingeschränkt (Übermittlung an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insoweit sie für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden würden) zulässig. Daher wurde mit § 9 eine Regelung getroffen, die für die dort angeführten Daten die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung einschließlich der Veröffentlichung im Sinne des Datenschutzgesetzes zuläßt. Diese rechtliche Regelung ist im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes unter dem Aspekt zulässig, daß es sich um einen Vorgang handelt, der zum Schutz der Rechte und Freiheit anderer sowie für das wirtschaftliche Wohl des Landes im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich ist. Durch die Offenlegung dieser Daten wird nicht nur die Verwertung in wirtschaftlicher Hinsicht erleichtert, sondern auch den berechtigten Interessen der Staatsbürger entsprochen, darüber informiert zu sein, wer für welche Forschungsobjekte in welcher Höhe öffentliche Mittel bekommt, wo die Abschlußberichte aufliegen und welche Verwertungen erfolgten.

Zu Art. I, C:

Für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge der Bundesdienststellen, die nicht gesetzlich, wie beispielsweise für den Bereich der Wohnbau- und Straßenforschung, geregelt sind, wurden von der Bundesregierung am 2. September 1975 bundeseinheitliche Rahmenrichtlinien beschlossen. Der Art. I, C schafft nunmehr für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge der Bundesdienststellen, die nicht bereits anderswo gesetzlich geregelt sind, eine Rechtsgrundlage, wobei für den Bereich der Förderungen eine Harmonisierung mit dem Forschungsförderungsgesetz vorgenommen wurde.

§ 14 sieht vor, daß bei Aufträgen und Förderungen des Bundes, die sich nicht als Forschungsförderungen oder Forschungsaufträge im Sinne dieses Gesetzentwurfes darstellen, auch auf die mögliche Verwertung von Forschungsergebnissen Bedacht genommen wird.

Zu § 10:

Die Definition der Forschungsförderung geht grundsätzlich von der in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung der Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 136/1977, enthaltenen aus. Der im § 10 geregelte Förderungsbereich umfaßt Leistungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung, aber auch Förderungen für wissenschaftliche Veranstaltungen, für wissenschaftliche Ausstellungen, für wissenschaftliche Publikationen, für wissenschaftliche Dokumentation und Information sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zu § 11:

§ 11 rezipiert die technischen Bestimmungen der Vergabe von Forschungsförderungen des Forschungsförderungsgesetzes für den Bereich der unmittelbar von Bundesdienststellen vergebenen Förderungen analog beispielsweise den Bestimmungen des § 5 des Wohnbauförderungsgesetzes bzw. des § 6 des Bundesstraßengesetzes. Dadurch soll eine einheitliche Vorgangsweise für die vom Bund direkt vergebenen Förderungen und die von den beiden Forschungsförderungsfonds gewährten Förderungen sichergestellt werden.

Zu § 12:

§ 12 definiert Forschungsaufträge und Aufträge über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten).

Zu § 13:

§ 13 regelt die Grundzüge für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Aufträgen über sonstige wissenschaftliche Untersuchungen (Expertengutachten) und die Vereinbarung der vom Bund zu zahlenden Gegenleistung.

Zu § 14:

Bei sonstigen Aufträgen des Bundes und bei Förderungen des Bundes für Zwecke der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 10 und 12 dieses Gesetzentwurfes fallen, soll durch diese Bestimmung erreicht werden, daß allfällige mögliche Verwertungen von Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung bei einer Bestimmung des Bestanbots bei Aufträgen bzw. bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungen mitberücksichtigt werden. Demgemäß ist das Bestangebot bei Aufträgen nicht nur nach dem Angebotspreis, der Eignung des Bieters und dem technischen Wert des Angebotes festzulegen, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen, ob gegebenenfalls im Rahmen des Projekts auch eine Verwertung von Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung im Inland erfolgen wird. Eine ähnliche Bestimmung war bereits im § 24 des Entwurfes für ein Vergabegesetz des Bundes, 1246 Blg NR XI. GP, vorgesehen. Ebenso wird bei der Beurteilung der Kosten von Förderungen für Zwecke der Wirtschaftsentwicklung mitzuberücksichtigen sein, ob allfällig im Rahmen eines solchen Förderungsansuchens auch eine Verwertung von Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung im Inland gegeben ist.

Zu Art. I, D:

Art. I, D enthält im Sinne des § 49 des Universitäts-Organisationsgesetzes Konkretisierungsbestimmungen für die Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrage Dritter durch Universitäten und analoge Regelungen für die Akademie der Bildenden Künste und die Kunsthochschulen und regelt Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien.

Zu § 15:

§ 49 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes enthält Bestimmungen über die Übernahme wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter und verweist auf noch zu erlassende nähere gesetzliche Bestimmungen. § 15 übernimmt und konkretisiert diese Bestimmungen und bezieht sie gleichzeitig auf die Kunsthochschulen und die Akademie der Bildenden Künste.

Dementsprechend wird der bisherige § 49 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes mit Art. III des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgehoben.

Abs. 1 stellt klar, daß auch andere Bundesdienststellen den Universitäten (Hochschulen) Aufträge zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geben können und Abs. 4, letzter Satz, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Universitäten, Fakultäten, Instituten und besonderen Universitätseinrichtungen,

214 der Beilagen

17

den Kunsthochschulen, ihren Abteilungen und Instituten sowie der Akademie der Bildenden Künste und ihren Institutionen Aufträge zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geben kann, die den Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieses Gesetzentwurfes entsprechen. In diesem Fall würde auch ein Anspruch auf Honorar bestehen.

Die ad-personam Übernahme von Forschungsaufträgen oder sonstigen Gutachten durch Hochschulbedienstete bleibt von diesen Bestimmungen unberührt und wird durch die entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Zu § 16:

§ 16 regelt den Abschluß von Vereinbarungen zwischen inländischen Universitäten, inländischen Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste mit ausländischen Universitäten, Hochschulen und Akademien über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten. Die vorherige Vorlage solcher Vereinbarungen umfaßt sämtliche diesbezügliche Vereinbarungen, unbeschadet ihrer Form oder Rechtsnatur. Die Zustimmung kann allerdings nur gegeben werden, wenn es sich um nach dem Privatrecht zu beurteilende Verträge handelt, da für öffentlich-rechtliche Verträge die diesbezüglichen Rechtsbestimmungen gelten. Eine vorherige Vorlage aber auch von Verträgen, die dem Privatrecht unterliegen, ist auch aus außenpolitischen Gründen wesentlich, um eine diesbezügliche Beurteilung zu ermöglichen. Es handelt sich jedenfalls dabei um Vereinbarungen, die von den zuständigen Hochschulorganen namens des Bundes und nicht im Rahmen ihrer Rechtspersönlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 U-OG geschlossen werden.

Zu Art. I, E:

Art. I, E enthält Rechtsregelungen für die Geologische Bundesanstalt, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, das Österreichische Archäologische Institut, das Institut für Österreichische Geschichtsforschung, die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek sowie über den Datenschutz im wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen des Bundes.

Zu § 17 bis § 20:

Die Bedeutung und die Notwendigkeit der Reorganisation des geologischen Staatsdienstes führten zur Einsetzung eines diesbezüglichen Projektteams durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und zur Erteilung von Aufträgen zur Durchführung internationaler Gutachten zur Reorganisation der Geologischen Bundesanstalt. Die Neuregelung der Aufgaben und Organisation der Geologischen Bundesanstalt beruht insbesondere auf Teil 2 des internationalen Gutachtens, der die Ziele, Aufgaben und

künftige Organisation der Geologischen Bundesanstalt umfaßt. Die Rechtsform der Geologischen Bundesanstalt sowie die Erlassung einer Anstaltsordnung und der Tarifbestimmungen lehnt sich an die Regelung des Bundesgesetzes vom 28. November 1974 über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786, an.

Die Bestimmungen des Lagerstättengesetzes, BGBl. Nr. 246/1947, das insbesondere Zutrittsrechte der Geologischen Bundesanstalt sowie Verpflichtungen zur Meldung bestimmter Untersuchungen, Bohrungen usw. enthält, werden durch diese Neuregelung nicht berührt. Die Regelungen der seinerzeitigen Allerhöchsten Entschließung vom 15. November 1849 betreffend Errichtung einer Geologischen Reichsanstalt nach dem Antrage des Ministers für Landeskultur und Bergwesen, die infolge der Rechtsüberleitung im Gesetzesrang steht, werden dagegen aufgehoben, wobei die gemäß dieser Entschließung der Geologischen Bundesanstalt übertragene Funktion, ein Museum über Mineralien, Erdarten, Gesteine, Erze, Versteinerungen und Pflanzenabdrücke zu führen, dem Naturhistorischen Museum übertragen wird.

Zu § 21 und § 22:

Analog der Regelung der §§ 17 ff. werden Rechtsform, Aufgabe und interne Organisation der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik geregelt.

Zu § 23 und § 24:

Das mit kaiserlicher Entschließung vom 15. März 1897 geschaffene Österreichische Archäologische Institut hat die Aufgabe, archäologische Forschungen durchzuführen. Nach den vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Statuten für das Österreichische Archäologische Institut vom 30. Mai 1961 stellt es ein eigenes Forschungsinstitut dar, das seinen Sitz an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien hat. Die §§ 23 und 24 regeln die Rechtsform und halten die Aufgaben fest. Dem Institut wird in sinngemäß Anwendung des § 2 Abs. 2 des Universitäts-Organisationsgesetzes partielle Rechtsfähigkeit eingeräumt und seine interne Organisation richtet sich, ausgenommen die Bestellung des Leiters, nach den Bestimmungen über die interne Organisation von Universitätsinstituten (§§ 52 und 53 des Universitäts-Organisationsgesetzes).

Zu § 25 und § 26:

Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung ist nach seinen vom Bundesministerium für Unterricht genehmigten Statuten vom 18. Juni 1963 eine mit der Philosophischen Fakultät der Wiener Universität verbundene, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung un-

mittelbar unterstehende Einrichtung. Die §§ 25 und 26 regeln analog den §§ 23 und 24 Rechtsform, Aufgabenbereich und interne Organisation des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung.

Zu den §§ 27 bis 29:

Die Österreichische Nationalbibliothek ist im Jahre 1919 aus der ehemaligen Hofbibliothek hervorgegangen. Neben der Eigentumsfrage hinsichtlich der ehemaligen Hofbibliothek, auf die sich der Abschnitt II (§§ 5 ff) des heute ein Bundesverfassungsgesetz bildenden Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen bezieht, sowie neben dienstrechtlichen Vorschriften gibt es eine einzige Rechtsnorm auf Gesetzesstufe, die die Österreichische Nationalbibliothek betrifft, nämlich § 21 Pressegesetz, BGBl. Nr. 218/1922, welche die Ablieferung von Freistücken in Österreich verlegter oder gedruckter Druckwerke an die Österreichische Nationalbibliothek regelt.

Im Zusammenhang mit der im Jahre 1971 durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Angriff genommenen Bibliotheksreform wurde die Schaffung ausreichender gesetzlicher Grundlagen für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes als eine der wichtigsten Zielsetzungen erkannt. Einen ersten entscheidenden Schritt hiezu bildeten die im Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, verankerten Bestimmungen über die Universitätsbibliotheken sowie die diesen angeglichenen Bestimmungen der Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz vom 18. Jänner 1978, BGBl. Nr. 58, betreffend die Kunsthochschulbibliotheken. In diesen gesetzlichen Bestimmungen werden die Aufgaben, die Organisation und die Benützung der betroffenen Bibliotheken sowie ihre Zusammenarbeit in richtungsweisender Form geregelt. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Forschungsorganisationsgesetzes sollen die erforderlichen gesetzlichen Regelungen für die Österreichische Nationalbibliothek geschaffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Bereich der von der österreichischen Nationalbibliothek wahrgenommenen Aufgaben, der durch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung keine Änderungen erfahren sollte, nur zu einem, wenn auch sehr bedeutenden Teil, unmittelbar den Bedürfnissen der Wissenschaft und Forschung zu dienen hat, daß der Österreichischen Nationalbibliothek darüber hinaus aber auch zahlreiche weitere Aufgaben im Rahmen der Kulturpolitik zukommen, wie insbesondere in der Funktion als Archiv und Dokumentationsstelle des Österreichischen Geistesschaffens und der Bewahrung von Kulturgütern sowie weiters in ihren Aufgaben für die Erwachsenenbildung, die berufliche Fort- und Weiterbildung und allgemein in

der Informationsvermittlung über den Bereich der wissenschaftlichen Forschung hinaus. Da diese Aufgaben aber in einem engen Zusammenhang mit der unmittelbar wissenschaftsbezogenen Funktion der Österreichischen Nationalbibliothek stehen, ist der Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes für die gesetzliche Verankerung der Österreichischen Nationalbibliothek rechtssystematisch durchaus geeignet, zumal auch im Universitäts-Organisationsgesetz neben der universitätsbezogenen Funktion der Universitätsbibliotheken ihre darüber hinausgehenden Aufgaben als öffentliche wissenschaftliche Bibliotheken ausdrücklich Erwähnung finden.

Die in den §§ 27 bis 29 enthaltenen Regelungen lehnen sich an die für die Universitätsbibliotheken geltenden Regelungen des Universitäts-Organisationsgesetzes an. Sie bezeichnen im wesentlichen eine einwandfreie Legalisierung des derzeitigen Zustandes; auf Reformmaßnahmen zielen insbesondere die Betonung der Zusammenarbeit im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen (§ 27 Abs. 2 Z 4, 8, 9 und 10 sowie Abs. 4) sowie die der Österreichischen Nationalbibliothek obliegenden Forschungs- und Planungsaufgaben (§ 27 Abs. 2 Z 11) und die in § 29 vorgesehene Möglichkeit der Einsetzung eines Beirates der Österreichischen Nationalbibliothek ab.

Die Bindung der Aufgaben gemäß § 27 Abs. 2 Z 8 bis 13 an einen Auftrag oder eine Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erscheint erforderlich, um die Einbindung der das gesamte Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen betreffenden Tätigkeiten in den bibliotheks- und informationspolitischen Gesamtzusammenhang sicherzustellen. Soweit es die Forschungstätigkeit betrifft, zielt die Bestimmung nicht auf eine Einschränkung der verfassungrechtlich gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft, sondern auf die notwendige Abgrenzung zwischen einschlägigen zu den Dienstpflichten der Bediensteten der Österreichischen Nationalbibliothek gehörenden Tätigkeiten einerseits und von diesen durchgeführten privaten Forschungen an Hand der ihnen zur Verfügung stehenden Objekte und Hilfsmittel andererseits ab, die ihnen, soweit dem Bund daraus keine Kosten erwachsen, nicht verwehrt werden sollten. Ähnliches gilt für die Publikationstätigkeit. Der Einwand, das Erfordernis der Beauftragung oder Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bringe einen übermäßigen Verwaltungsaufwand mit sich, übersieht, daß durchaus die Erteilung global umschriebener Aufträge bzw. Genehmigungen denkbar ist.

Als einschlägige Forschungen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 11 werden Forschung aus dem gesamten Gebiet des Buch-, Bibliotheks-, Doku-

214 der Beilagen

19

mentations- und Informationswesens sowie sonstiger kultureller Bereiche, insoweit diese Gebiete in den Aufgabenbereich der Österreichischen Nationalbibliothek fallen, in Betracht kommen.

Die Durchführung von Aufgaben für das gesamte Bibliothekswesen gemeinsam mit öffentlichen oder privaten Institutionen hat sich zB bei der gemeinsam mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels bearbeiteten und herausgegebenen österreichischen Bibliographie bestens bewährt. Diese Möglichkeit sollte daher beibehalten und insbesondere auch für Erschließungstätigkeiten, die über die einer Bibliothek jedenfalls obliegenden Katalogisierung hinausgehen, eröffnet werden (§ 27 Abs. 4).

§ 28 sieht die Erlassung einer Bibliothekssordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die Erlassung einer Benützungsordnung durch den Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek vor und legt den Inhalt dieser Ordnungen fest und regelt Kostenersätze für bestimmte Leistungen und die Verwendung der daraus resultierenden Einnahmen.

Durch die Einsetzung eines Beirates in der vorgeschlagenen Zusammensetzung (§ 29) könnte eine verstärkte Einbindung der Tätigkeit der Österreichischen Nationalbibliothek in die allgemeinen Ziele der Wissenschaftspolitik sowie eine verstärkte Benutzerorientiertheit ihrer Tätigkeit gewährleistet werden.

Zu den §§ 30 bis 31:

Die Bundesmuseen gehen in ihrem Bestand und in ihrer Organisationsform einerseits auf die ehemaligen Sammlungen des regierenden Hauses sowie die Sammlungen des ehemaligen Hauses Österreich-Este und anderer Zweiglinien des regierenden Hauses zurück, andererseits auf planmäßige staatliche Neugründungen, wie das k. k. Museum für Kunst und Industrie sowie die k. k. Staatsgalerie. In der Zweiten Republik erfolgte die Umbildung der k. k. Staatsgalerie in die Österreichische Galerie durch Tausch mit anderen Bundesmuseen sowie die Neugründung von Museen, wie das Museum des 20. Jahrhunderts und das Österreichische Theatermuseum.

Auf eine taxative Aufzählung der Bundesmuseen im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde im Hinblick auf diese Praxis der Neugründungen und Umorganisierungen verzichtet.

§ 30 enthält die Aufgaben der Museen, und § 31 sieht für jedes Museum die Erlassung einer Museumsordnung vor.

Zu § 32:

Durch § 32 werden Regelungen für die Bibliotheken der Geologischen Bundesanstalt, der

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, des Österreichischen Archäologischen Instituts, des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung und der Bundesmuseen in analoger Anlehnung an die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes geschaffen.

Zu § 33:

Der erste Satz schafft im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes eine gesetzliche Grundlage für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung (einschließlich der Veröffentlichung) von Daten, die die Österreichische Nationalbibliothek in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 27 Abs. 2 und 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes benötigt. Um diese Aufgaben auch in einem Verbund mit anderen Einrichtungen des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens wahrnehmen zu können, wird für diese die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten im zweiten Satz normiert und ihre Übermittlung an die Österreichische Nationalbibliothek gestattet. Im Interesse der Betroffenen ist dabei vorgesorgt, daß personenbezogene Daten über die Benutzer grundsätzlich nicht übermittelt werden dürfen, außer an die Österreichische Nationalbibliothek, wenn sie dort zu statistischen Zwecken anonymisiert verarbeitet werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht jede Bibliothek eigene statistische Verarbeitungen durchführen kann und daher eine zentrale Verarbeitung im Rahmen der Österreichischen Nationalbibliothek aus verwaltungsökonomischen Gründen ermöglicht werden soll.

Ein Auskunftsrecht über die Empfänger von übermittelten Daten bei Hilfseinrichtungen des Bibliotheksdienstes kommt deswegen nicht in Frage, weil diese Daten im Regelfall jedem Benutzer der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden, und das Interesse des Benutzers an der Nichtweitergabe seiner Daten gegenüber dem Interesse desjenigen, dessen Daten weitergegeben werden (zB daß ein Autor ein bestimmtes Buch verfaßt hat), vorgeht. Mit der Veröffentlichung eines Werkes ist eben die Aufnahme in Bibliothekskataloge, die der allgemeinen Einsichtnahme unterliegen, verbunden. Daher schließt der letzte Satz dieses Paragraphen das Auskunftsrecht gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes für diese Fälle aus.

Das Interesse Dritter sowie die Bedeutung des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens für die wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten lassen diese gesetzliche Regelung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 34:

Damit wird für die Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienste der in diesem Gesetzesentwurf geregelten sonstigen Bundeseinrichtungen (Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung und die Bundesmuseen) sowie für die sonstigen Einrichtungen des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens des Bundes einschließlich der Universitäts- und Hochschulbibliothek eine § 33 analoge Regelung getroffen.

Dabei wurde davon ausgegangen, daß diese Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienste nicht nur behördeninterne Informationen zur Verfügung stellen, wofür bereits das Bundesministeriengesetz auch eine Rechtsgrundlage im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes bieten würde, sondern, soweit nicht gesetzliche Einschränkungen (beispielsweise aus dem Amtseheimnis heraus) bestehen, auch wissenschaftlich wertvolle Unterlagen für externe Benutzer bieten. Für diesen Bereich ist es aber notwendig, im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Zu Art. I, F:

Durch diese Bestimmung wird demonstrativ darauf hingewiesen, daß insbesondere wissenschaftlichen Dach- und Trägerorganisationen sowie Einrichtungen privatrechtlicher Natur, an denen der Bund beteiligt ist, Förderungen für die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung einschließlich der Veranstaltung von Tagungen und für wissenschaftliche Publikationen sowie für die Schaffung und den Betrieb wissenschaftlicher Hilfsdienste gewährt werden können.

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß auch die existenten institutionell verankerten Kapazitäten dieser Einrichtungen bei der Entscheidung über die Gewährung von Förderungen mitberücksichtigt werden können.

Zu Art. II:

Art. II enthält Novellierungen des Forschungsförderungsgesetzes im Hinblick auf die Bezeichnung des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft, die Organzusammensetzung der beiden Fonds, die explizite Einbeziehung der Förderung der Forschungstätigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses, die sich aus der Schaffung des Österreichischen Rates für Wissenschaft und Forschung ergebenden Abgrenzungen, hinsichtlich der Förderungegrundsätze und technische Bestimmungen.

Zu Art. II Z 1:

Durch die Namensänderung soll die Funktion des Fonds, für die österreichische Volkswirtschaft wichtige Forschungsvorhaben zu fördern, klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. II Z 2:

Durch die explizite Einbeziehung der Förderung der Forschungstätigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses sollen den Fonds auch eigene Nachwuchsförderungsprogramme ermöglicht werden. Grundlage der Gewährung von Forschungsbihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses ist nach wie vor das konkrete Forschungsvorhaben. Durch die vorliegende Gesetzesbestimmung soll jedoch klar gestellt werden, daß bei solchen Vorhaben nicht wie bei Normalvorhaben primär die wissenschaftliche Tragfähigkeit des Projektes, sondern auch die bewußte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Mitentscheidungskriterium sein soll. Im Normalfall wird es sich dabei um persönliche Förderungsbeiträge an junge Wissenschaftler handeln, durch die ihnen ermöglicht werden soll, ein bestimmtes Forschungsvorhaben durchzuführen.

Zu Art. II Z 3:

Im Sinne der Diskussion anlässlich der Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation werden durch die neu geschaffenen lit. d bis h Vertreter der Akademie der Bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. I § 35 dieses Gesetzesentwurfes, der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, der Österreichischen Hochschülerschaft und der Wirtschaftspartner in der Delegiertenversammlung des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung miteinbezogen. Bisher umfaßte die Delegiertenversammlung die Mitglieder des Präsidiums, die Vertreter der Universitäten und zwei Mitglieder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Zu Art. II Z 4:

Durch diese Bestimmung werden die Vertreter des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe künftig direkt von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. dem Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund aus dem Kreis der von ihnen entsandten Kuratoriumsmitglieder bestellt.

Zu Art. II Z. 5:

Durch diese Bestimmung wird entsprechend der Organzusammensetzungänderung der Dele-

214 der Beilagen

21

giertenversammlung die Funktion übertragen, auch Vertreter der Akademie der Bildenden Künste und der Kunsthochschulen, der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. I § 35 des vorliegenden Gesetzentwurfes und der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in das Kuratorium zu wählen. Die Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Österreichischen Hochschülerschaft und der Wirtschaftspartner gehören gemäß Z 6 unmittelbar dem Kuratorium an.

Zu Art. II Z 6:

Die Z 6 enthält die sich durch die Änderung der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung für die Zusammensetzung des Kuratoriums ergebenden Folgen: Dem Kuratorium gehören künftig neben den Mitgliedern des Präsidiums und der Universitäten und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auch Vertreter der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Art. I, § 35 des vorliegenden Gesetzentwurfes, der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, der Österreichischen Hochschülerschaft und der Wirtschaftspartner.

Art. II Z 7:

Diese Bestimmung ergibt sich aus Z 4, wonach die bisher drei vom Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe zu entsendenden Vertreter auf zwei reduziert wurden.

Zu Art. II Z 8:

Gemäß der bisherigen Zusammensetzung der Delegiertenversammlung wurden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vertreter der Universitäten gewählt. Durch die Erweiterung der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung waren hier die entsprechenden Änderungen vorzunehmen, wobei nach wie vor der Präsident aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Universitäten mit dem Sitz in Wien zu bestellen ist.

Zu Art. II Z 9:

Wie bereits zu Art. II Z 2 ausgeführt, soll dadurch eine entsprechende Förderung der Forschungstätigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglicht werden.

Zu Art. II Z 10:

Durch diese Bestimmung wird die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums von neun auf elf Per-

sonen erhöht und gleichzeitig das bisherige Verhältnis von 6 : 2 : 1 zwischen Vertretern der Bundeskammer des Österreichischen Arbeitersammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs auf 6 : 4 : 1 geändert. Gleichzeitig wird die Anzahl der Vizepräsidenten von zwei auf drei erhöht.

Zu Art. II Z 11:

Im Hinblick auf die Übertragung der meisten Aufgaben des bisherigen Österreichischen Forschungsrates an den gemäß diesem Gesetzentwurf neu zu schaffenden Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung (Art. I, B §§ 2 und 3 dieses Gesetzesentwurfes) obliegt künftig den Präsidenten und Vizepräsidenten beider Fonds die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere von Angelegenheiten im Sinne des bisherigen § 17 Abs. 4 lit. d des Forschungsförderungsgesetzes und von Fragen der Verwertung von Forschungsergebnissen der beiden Fonds.

Zu Art. II Z 12:

Dadurch werden die beiden Forschungsförderungsfonds verpflichtet, auf die leitenden Grundsätze und Ziele des Forschungsorganisationsgesetzes, auf die aufgrund des Forschungsorganisationsgesetzes zu erstellenden Planungen und insbesondere auf allfällige Forschungsschwerpunkte der Bundesregierung Bedacht zu nehmen.

Die leitenden Grundsätze und Zielsetzungen des Forschungsorganisationsgesetzes gelten somit sowohl für Forschungsförderungen, die von Bundesdienststellen vergeben werden, als auch für Forschungsförderungen, die von den beiden Fonds vergeben werden. Damit ist eine einheitliche Beurteilung von Forschungsförderungen, die direkt von Bundesdienststellen vergeben werden, und solchen, die von den beiden Fonds vergeben werden, gegeben.

Zu Art. II Z 13:

Dadurch wird der Zinsfuß, der im Falle der Rückforderung einer Förderung bzw. eines Darlehens anzuwenden ist, an die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung angepaßt.

Zu Art. II Z 14:

Diese Bestimmung regelt das Ausscheiden von Mitgliedern der Organe des Fonds während der Funktionsperiode dieser Organe.

Zu Art. II Z 15:

Der gemäß dem Forschungsförderungsgesetz bisher jährlich zu erstellende Bericht der Bun-

desregierung an den Nationalrat ist nunmehr im Art. I, B § 8 des Entwurfes dieses Gesetzes geregelt und die Bereitstellung angemessener öffentlicher Förderungsmittel für den gesamten Forschungsbereich generell in Art. I, A § 1 Abs. 1 Z 5 dieses Gesetzesentwurfes aufgenommen, wodurch die Bestimmungen der bisherigen §§ 24

und 25 des Forschungsförderungsgesetzes ersetzt werden.

Zu Art. III:

Der Art. III enthält Übergangsregelungen, Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Gegenüberstellung

der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfs

Geltende Fassung:

Forschungsförderungsgesetz

Neue Fassung:

Die in den §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 11 Abs. 1, 18, 19, 22, 23, 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29, 30 Z 4 sowie in der Überschrift zu Abschnitt III angeführte Bezeichnung „Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ wird in „Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe“ abgeändert.

§ 4 Abs. 1 lit. a, 1. Teilsatz:

- a) Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen (Förderungswerber) auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1);

§ 4 Abs. 1 lit. a, 1. Teilsatz:

- a) Förderung von Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1);

§ 6 Abs. 1:

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
 b) Vertreter der wissenschaftlichen Hochschulen (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. 154/1955, in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden „Hochschulen“ genannt); jede Universität (§ 6 lit. a—d des Hochschul-Organisationsgesetzes) hat je einen Vertreter der naturwissenschaftlichen und der geisteswissenschaftlichen Fachrichtungen der Philosophischen Fakultät und je einen Vertreter der anderen Fakultäten zu entsenden; die übrigen Hochschulen mit Fakultätsgliederung (§ 5 lit. e, f und k des Hochschul-Organisationsgesetzes) haben je einen Vertreter jeder Fakultät und die Hochschulen ohne Fakultätsgliederung (§ 6 lit. g Hochschul-Organisationsgesetzes) je einen Vertreter zu entsenden;

§ 6 Abs. 1:

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Präsidiums (§ 8),
 b) Vertreter der Universitäten (§ 11 des Universitäts-Organisationsgesetzes); jede Universität mit Fakultätsgliederung hat je einen Vertreter ihrer Fakultät zu entsenden; die Universitäten ohne Fakultätsgliederung haben je einen Vertreter zu entsenden,
 c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
 d) je ein Vertreter der Akademie der bildenden Künste und jeder Kunsthochschule,
 e) vier vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannte Vertreter, von denen zwei dem Kreis der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I § 35 des

Geltende Fassung:

- c) je ein wirkliches Mitglied der philosophisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Neue Fassung:

- Forschungsorganisationsgesetzes zuzurechnen sind, und zwei dem Kreis der Vertreter der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anzugehören haben,
- f) ein Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 106 des Universitäts-Organisationsgesetzes),
- g) ein Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
- h) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkamertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Die in lit. b und c angeführten Vertreter der Hochschulen und der Österreichischen Akademien der Wissenschaften sind für jeweils drei Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

Die in lit. b bis h angeführten Vertreter sind für jeweils drei Jahre zu entsenden. Für jedes dieser Mitglieder der Delegiertenversammlung ist ein Stellvertreter gleichfalls zu jeweils drei Jahren zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

§ 6 Abs. 2:

(2) Je ein Vertreter der Bundesministerien für (Unterricht) *) und für Finanzen sowie drei Vertreter des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

§ 6 Abs. 2:

(2) Je ein Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie zwei Vertreter des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an. Je ein Vertreter der zwei vom Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe zu entsendenden Personen ist von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aus dem Kreis der von ihr entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe bzw. vom Österreichischen Arbeiterkamertag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund aus dem Kreis der von ihnen entsandten Kuratoriumsmitglieder des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe zu bestellen.

§ 6 Abs. 3 lit. e:

- e) die Entsendung der im § 7 Abs. 1 lit. b angeführten Hochschulvertreter.

§ 6 Abs. 3 lit. e:

- e) die Entsendung der im § 7 Abs. 1 lit. b, c und d angeführten Vertreter.

*) An Stelle des Bundesministeriums für Unterricht gemäß § 4 Z 2 lit. c des Bundesgesetzes BGBL Nr. 205/1970 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

G e l t e n d e F a s s u n g :

§ 7 Abs. 1:

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
 - je ein Vertreter jeder Hochschule und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (§ 6 Abs. 1 lit. b und c).

N e u e F a s s u n g :

§ 7 Abs. 1:

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Mitglieder des Präsidiums (§ 8);
 - je ein Vertreter jeder Universität und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (§ 6 Abs. 1 lit. b und c);
 - je ein Vertreter der Akademie der bildenden Künste und der Kunsthochschulen (§ 6 Abs. 1 lit. d);
 - je ein Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Art. I § 35 zuzurechnen sind, und der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 lit. e);
 - der Vertreter der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 6 Abs. 1 lit. f);
 - der Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 6 Abs. 1 lit. g);
 - die Vertreter des österreichischen Arbeiterskammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (§ 6 Abs. 1 lit. h).

Die in lit. b angeführten Mitglieder des Kuratoriums sind, soweit es sich um Hochschulvertreter handelt, von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Vertreter der betreffenden Hochschulen auf drei Jahre zu entsenden, wobei mindestens die Hälfte der Vertreter der Universitäten naturwissenschaftlichen Fachrichtungen angehören muß. Für jedes der in lit. b angeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

Die in lit. b, c und d angeführten Mitglieder des Kuratoriums sind von der Delegiertenversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Vertreter der betreffenden Universitäten, der Österreichischen Akademien der Wissenschaften, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen, der Einrichtungen gemäß Art. I § 35 des Forschungsorganisationsgesetzes und der Arbeitnehmer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen auf drei Jahre zu entsenden. Für jedes der in lit. b, c und d angeführten Mitglieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils drei Jahre zu entsenden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann seine Funktion nur durch drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden ausüben; die Wiederentsendung für eine spätere Funktionsperiode ist zulässig.

§ 7 Abs. 2:

- (2) Die Vertreter der Bundesministerien für (Unterricht)* und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft (§ 6 Abs. 2) gehören auch dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

§ 7 Abs. 2:

- (2) Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Finanzen sowie die zwei Vertreter des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe (§ 6 Abs. 2) gehören auch dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

*) An Stelle des Bundesministeriums für Unterricht gemäß § 4 Z 2 lit. c des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 205/1970 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

214 der Beilagen

25

Geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 8 Abs. 3:

(3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf drei Jahre zu wählen, und zwar der Präsident aus dem Kreise der Hochschulpfessoren der Hochschulen mit dem Sitz in Wien, die Vizepräsidenten aus dem Kreise der Hochschulprofessoren sämtlicher Hochschulen; mindestens eines dieser Mitglieder des Präsidiums muß einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung angehören. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag erstatten. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt derjenige Kandidat als gewählt der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 11 Abs. 1 lit. a, 1. Teilsatz:

a) Förderung von Forschungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber):

§ 8 Abs. 3:

(3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf drei Jahre zu wählen, und zwar der Präsident aus dem Kreis der Universitätsprofessoren der Universitäten mit dem Sitz in Wien, die Vizepräsidenten aus dem Kreis sämtlicher Mitglieder der Delegiertenversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Wahlvorschlag erstatten. Wird in zwei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit erreicht, so gilt der Kandidat als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 11 Abs. 1 lit. a, 1. Teilsatz:

a) Förderung von Forschungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses;

§ 14 Abs. 1:

(1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder neun Personen an, die vom Kuratorium aus dessen Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreise der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandten Kuratoriumsmitglieder, drei Mitglieder aus dem Kreise der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder und ein Mitglied aus dem Kreise der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter, der derselben Kurie wie das Mitglied zu gehören hat, gleichfalls für jeweils drei Jahre zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, wobei ein Vizepräsident aus dem Kreis der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen ist. Die Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen (und für Wissenschaft und Forschung) *) sowie die drei Vertreter des Fonds

§ 14 Abs. 1:

(1) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder elf Personen an, die vom Kuratorium aus dessen Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus dem Kreise der von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft entsandten Kuratoriumsmitglieder, vier Mitglieder aus dem Kreis der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder und ein Mitglied ist aus dem Kreis der von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter, der derselben Kurie wie das Mitglied anzugehören hat, gleichfalls für jeweils drei Jahre zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums wählen für drei Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten, wobei zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsandten Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind. Die Vertreter der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik und für Finanzen sowie die drei Vertreter des Fonds zur För-

*) Gemäß § 4 Z 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 205/1970.

G e l t e n d e F a s s u n g:

zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (§ 13 Abs. 1) gehören auch dem Präsidium mit beratender Stimme an.

A b s c h n i t t . I V**Österreichischer Forschungsrat****§ 17:**

(1) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft bilden zur Erledigung bestimmter gemeinsamer Angelegenheiten den „Österreichischen Forschungsrat“ (im folgenden „Forschungsrat“). Der Forschungsrat besteht aus folgenden zwei Kurien:

- a) aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
- b) aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.

Für jedes dieser Mitglieder des Forschungsrates ist vom betreffenden Fonds für jeweils drei Jahre ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung hat für die unter lit. a genannte Kurie durch die Delegiertenversammlung (§ 6), für die unter lit. b genannte Kurie durch das Präsidium (§ 17) aus dem Kreis der Mitglieder dieser Organe zu erfolgen.

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft wechseln jährlich im Vorsitz des Forschungsrates. Als Vorsitzender fungiert der Präsident des jeweils den Vorsitz ausübenden Fonds, als Vorsitzender-Stellvertreter der Präsident des anderen Fonds.

(3) Der Forschungsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch kann gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie kein Beschuß zustande kommen.

(4) Dem Forschungsrat obliegt:

- a) Beratung von Empfehlungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundesregierung, der Bundesministerien und der Landesregierung in einzelnen Forschungsangelegenheiten sowie Weiterleitung solcher Empfehlungen an den zuständigen Fonds, allenfalls unter Erstattung eigener Empfehlungen;
- b) Beratung der Bundesregierung hinsichtlich des von ihr gemäß § 24 Abs. 3 an den Nationalrat zu erstattenden umfassenden Berichtes, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, auf die von den beiden Fonds im Rahmen ihrer

N e u e F a s s u n g:

derung der wissenschaftlichen Forschung (§ 13 Abs. 1) gehören auch dem Präsidium mit beratender Stimme an.

A b s c h n i t t . I V**Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten****§ 17:**

(1) Zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, insbesondere auch zur Entscheidung, welcher der beiden Fonds für die Behandlung einer bestimmten Forschungsangelegenheit zuständig ist, sofern es zwischen den beiden Fonds zu keiner gültlichen Einigung kommt und zur Behandlung der Verwertung von Forschungsergebnissen der beiden Fonds treten die Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Fonds mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch kann gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Kurie kein Beschuß zustande kommen.

214 der Beilagen

27

G e l t e n d e F a s s u n g:

N e u e F a s s u n g:

Zuständigkeit Bedacht genommen werden soll;

- c) Erstattung von Vorschlägen an die gesetzgebenden Körperschaften, die Bundesregierung, die sachlich in Betracht kommenden Bundesministerien und die Landesregierungen in Forschungsangelegenheiten, die über den Aufgabenbereich eines der beiden Fonds hinausgehen;
- d) Entscheidung, welcher der beiden Fonds für die Behandlung einer bestimmten Forschungsangelegenheit zuständig ist, sofern es zwischen den beiden Fonds zu keiner gütlichen Einigung kommt.

(5) Die Bürogeschäfte des Forschungsrates werden jeweils vom Sekretariat des den Vorsitz ausübenden Fonds geführt.

§ 18 Abs. 2, 1. und 2. Satz:

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft haben bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen auf allfällige Forschungsschwerpunkte, auf die Förderungswürdigkeit und die Durchführbarkeit der betreffenden Forschungsvorhaben Bedacht zu nehmen. Die Förderungswürdigkeit ist dabei vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich und vom Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die gewerbliche Wirtschaft in Österreich zu beurteilen.

§ 18 Abs. 2, 1. und 2. Satz:

(2) Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe haben bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen auf die leitenden Grundsätze und Ziele im Sinne des § 1 des Forschungsorganisationsgesetzes sowie auf die von der Bundesregierung auf Grund des Forschungsorganisationsgesetzes erstellten Planungen, insbesondere auf allfällige Forschungsschwerpunkte der Bundesregierung, Bedacht zu nehmen. Die Förderungswürdigkeit ist dabei im besonderen vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Entwicklung der Wissenschaften in Österreich und vom Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe nach der Bedeutung des betreffenden Forschungsvorhabens für die Österreichische Volkswirtschaft zu beurteilen.

§ 21 Abs. 1, 1. Teilsatz:

(1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat der betreffende Fonds vorzubehalten, daß ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 2% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, . . .

§ 21 Abs. 1, 1. Teilsatz:

(1) Anlässlich der Gewährung einer Förderung hat der betreffende Fonds vorzubehalten, daß ein Förderungsbeitrag zu ersetzen ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, . . .

Keine Bestimmung

§ 22 a:

Scheiden Mitglieder der Organe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bzw. des Forschungsförderungsfonds für Industrie und Gewerbe während der Dauer einer Funktionsperiode aus, sind nach den Bestimmungen der die Bestellung der Organe diese Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.

G e l t e n d e F a s s u n g:

N e u e F a s s u n g:

§ 24:

(1) Der (Bundesminister für Unterricht) *) hat entfällt der Bundesregierung unter Bedachtnahme auf den in § 4 Abs. 1 lit. c angeführten Bericht bis zum 1. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten vorzulegen.

(2) Der (Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie) **) hat der Bundesregierung unter Bedachtnahme auf den in § 11 Abs. 1 lit. c angeführten Bericht bis zum 1. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung legt dem Nationalrat bis zum 1. Mai des gleichen Jahres einen umfassenden Bericht über die Lage der Forschung in Österreich vor, wobei sie auf die Berichte nach Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen hat. Der Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Förderung der Forschung für notwendig erachtet.

§ 25:

(1) Wenn zur Förderung der Forschung unter Bedachtnahme auf die in § 24 Abs. 1 und 2 angeführten Berichte ua. die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hierbei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 24 Abs. 3 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 eine zusätzliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, hat die Bundesregierung gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zu beantragen, wie der Mehraufwand zu decken ist.

*) An Stelle des Bundesministeriums für Unterricht gemäß § 4 Z 2 lit. c des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

**) An Stelle des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970.